

Fraktionsstatut

Präambel

599 Jahre und 363 Tage nach der Besiegelung des Verbundbriefs hat die Fraktion Bündnis90 / DIE GRÜNEN am 11. September 1996 das folgende Statut der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Kölner Rat beschlossen.

Dieses Statut wurde am 20.3.2002 durch Beschluss des Mittwochskreises geändert. Weitere Änderungen erfolgten am 06.10. 2004, am 23.09.2009 und am 02.04.2014 durch Beschluss des Mittwochskreises.

Das stete Bestreben der grünen Ratsfraktion ist darauf ausgerichtet, dass alle Mitglieder des Kreisverbandes und insbesondere die Mitglieder der Bezirksvertretungen, an der Meinungsbildung zur grünen Kommunalpolitik mitwirken.

§ 1 Name und Selbstverständnis

[1] Die Fraktion heißt "Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN im Kölner Rat" und ist die aufgrund des Wahlvorschlages der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, Kreisverband Köln entstandene Fraktion im Rat der Stadt Köln.

Sie ist Fraktion im Sinne des § 56 GO NRW. Die Kurzbezeichnung des Fraktionsnamens lautet „GRÜNE im Kölner Rat“.

[2] Die Fraktion arbeitet eng mit dem Kreisverband Köln der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (im folgenden „Kreisverband“) zusammen und folgt in Fragen grundsätzlicher Bedeutung den Beschlüssen seiner Mitgliederversammlung.

[3] Die Fraktion strebt in der Tradition GRÜNER Ratsarbeit in Köln eine offene und öffentlich kontrollierbare Arbeit an. Sie ist insbesondere um Zusammenarbeit mit Initiativen bemüht, die sich wie sie an demokratischen, ökologischen, sozialen und feministischen Zielen orientieren.

§ 2 Organe und Arbeitskreise

[1] Organe der Fraktion sind:

1. der Mittwochskreis

2. Interne Fraktionssitzung (Ratsmitglieder, Aufsichts- und Verwaltungsräte, sachkundige Bürger, Vorsitzende des Kreisverbandes oder deren VertreterInnen)

3. die Versammlung der Ratsmitglieder

4. der Fraktionsvorstand

[2] Die Fraktion bildet Facharbeitskreise, die von den fachpolitischen SprecherInnen geleitet werden.

§ 3 Mittwochskreis

[1] Der Mittwochskreis trifft die politischen Grundsatzentscheidungen der Fraktion. Er tagt außerhalb der Ratsferien wöchentlich, in der Regel mittwochs. Wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen, tagt er öffentlich.

[2] Der Vorstand lädt elektronisch zu den Sitzungen ein und kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn dies

1. ein Fünftel der Ratsmitglieder,
2. ein Fünftel der Mitglieder des Mittwochskreises,
3. eine Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN aus den Bezirksvertretungen oder
4. der Kreisvorstand, der Delegiertenrat oder die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Bündnis 90 / DIE GRÜNEN verlangen.

[3] Der Mittwochskreis besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Den Ratsmitgliedern der Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN im Kölner Rat,
2. jeweils zwei Vertretern/innen der Fraktionen Bündnis 90 / Die GRÜNEN in den Kölner Bezirksvertretungen,
3. den vom Mittwochskreis gewählten sonstigen MandatsträgerInnen (sachkundige BürgerInnen/EinwohnerInnen, Aufsichtsratsmitglieder, Verwaltungsratsmitglieder usw.),
4. dem Kreisvorstand,
5. ein/e VertreterIn der MitarbeiterInnen der Ratsfraktion,
6. den gewählten Mitgliedern der Grün Offenen Liste des Integrationsrates.

[4] Die Mitglieder des Mittwochskreises müssen in Köln wohnen oder Mitglied des Kreisverbandes sein. Sie dürfen keiner mit Bündnis 90 / Die GRÜNEN konkurrierenden Partei angehören.

[5] Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme am Mittwochskreis, der Internen Fraktionssitzung, den Arbeitskreisen, den Sitzungen des Rates und ihrer Ausschüsse sowie Sitzungen von Aufsichtsgremien verpflichtet. Dies gilt auch für die sachkundigen BürgerInnen und EinwohnerInnen bezüglich der Sitzungen ihrer Arbeitskreise und Ausschüsse sowie für die VertreterInnen der Fraktion in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der sachlich zuständigen Arbeitskreise teilzunehmen.

[6] Der Mittwochskreis ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, wenn von Gesetz oder Statut nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben, auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder geheim.

[7] Der Mittwochskreis

- a) berät über Anträge, Anfragen und Stimmverhalten der Fraktion im Rat und seinen Ausschüssen,
- b) entscheidet über politische Erklärungen und Initiativen der Fraktion in wichtigen Angelegenheiten.

[8] Die Sitzungen des Mittwochskreises werden von einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen Mitglied geleitet. Beschlüsse sind von einem vom Mittwochskreis zu bestimmenden Mitglied zu protokollieren. Wenn der Mittwochskreis sich keine eigene Geschäftsordnung gibt, gelten die Geschäfts- und Wahlordnung des Kreisverbandes.

(9) Alle stimmberechtigten Mittwochkreis-TeilnehmerInnen können Anmeldungen zur Tagesordnung bis zum Vortag der Sitzung einreichen. Der Mittwochskreis entscheidet über die Tagesordnung.

§ 4 Versammlung der Ratsmitglieder

[1] Die Versammlung der Ratsmitglieder besteht aus den innerhalb oder außerhalb des Mittwochskreises versammelten Ratsmitgliedern der Fraktion.

[2] Die Versammlung der Ratsmitglieder entscheidet über

- a) die Wahl und Abwahl des Fraktionsvorstandes, der stimmberechtigten sachkundigen BürgerInnen und auf Empfehlung der zuständigen Facharbeitskreise der sachkundigen EinwohnerInnen sowie der VertreterInnen der Fraktion in Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und sonstigen Gremien,
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Fraktion.

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies ein anwesendes Mitglied verlangt.

[3] Ansonsten steht der Mehrheit der Ratsmitglieder ein Vetorecht gegen Sachentscheidungen des Mittwochskreises zu. In diesem Fall wird der Beschluss des Mittwochskreises erneut beraten und abgestimmt. Besteht die Mehrheit der Ratsmitglieder auf ihrem Veto, so kann der Mittwochskreis dies mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zurückweisen.

[4] Kann der Mittwochskreis nicht rechtzeitig einberufen werden, gehen seine Befugnisse auf die Versammlung der Ratsmitglieder über.

§ 5 Vorstand

[1] Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion und vertritt die Fraktion nach außen.

[2] In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Fraktionsvorstand an Stelle der Internen Fraktionssitzung und des Mittwochskreises entscheiden. Er entscheidet im Benehmen mit den zuständigen fachpolitischen SprecherInnen.

[3] Der Fraktionsvorstand besteht mindestens aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Fraktionsgeschäftsführer/in. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl festgelegt und soll ein Drittel der Fraktionsmitglieder nicht überschreiten. Der/die Fraktionsgeschäftsführer/in kann nicht zugleich die Funktion des/der Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden einnehmen.

[4] Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl gewählt.

[5] Die Fraktion kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in einstellen. Die Entscheidung, ob ein/e hauptamtliche Geschäftsführer/in bestellt wird, trifft die Interne Fraktionssitzung. Zwischen dem Fraktionsvorstand und dem/r Geschäftsführer/in ist ein Vertrag zu schließen, der beinhaltet, dass er mit dem Ablauf der Wahlperiode endet. Für den Fall einer vorzeitigen Abwahl ist vertraglich zu vereinbaren, das Arbeitsverhältnis in einer angemessenen Frist zu beenden.

[6] Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion in Vertretung der Ratsmitglieder gegenüber den Beschäftigten der Fraktion wahr.

[7] Die Tagesordnungen der Vorstandssitzungen werden den Ratsmitgliedern vor der jeweiligen Sitzung elektronisch zugesendet. Die Ratsmitglieder haben die Möglichkeit, die Protokolle einzusehen.

[8] Die Sitzungen des Fraktionsvorstandes sind für alle Ratsmitglieder sowie die Vorsitzenden des Kreisvorstandes grundsätzlich offen.

§ 6 Interne Fraktionssitzung

[1] Der Internen Fraktionssitzung gehören die Ratsmitglieder, stimmberechtigten sachkundigen BürgerInnen, Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder und die Vorsitzenden des Kreisverbandes oder deren VertreterInnen an.

[2] Die Interne Fraktionssitzung dient zur Abstimmung zwischen den Fraktionsarbeitskreisen sowie der Vorbereitung der Tätigkeit in den Aufsichts- und Verwaltungsräten und legt das Abstimmungsverhalten in den Gremien fest. Sie behandelt nichtöffentliche Gegenstände.

[3] Die Interne Fraktionssitzung beschließt jährlich einen Fraktionshaushalt und einen Jahresabschluss.

[4] Die Interne Fraktionssitzung wählt für jeweils zwei Jahre zwei RechnungsprüferInnen. Die RechnungsprüferInnen müssen Ratsmitglieder sein.

§ 7 Arbeitskreise

[1] Arbeitskreise werden zu den Ausschüssen des Rates gebildet. Zu mehreren Ausschüssen kann auch ein Arbeitskreis gebildet werden.

[2] Die Arbeitskreise bestehen aus den Mitgliedern der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in den jeweiligen Ausschüssen und weiteren Mitarbeiterinnen. Sie tagen in der Regel öffentlich. Sie tagen wenigstens zur Vorbereitung jeder Ausschusssitzung. Für die Einberufung sind die jeweiligen SprecherInnen verantwortlich.

[3] Die dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder und sachkundigen BürgerInnen entscheiden unter sich, wer die Funktion der/des SprecherIn der Fraktion in den Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses ausübt. Die Funktion kann auch geteilt werden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Mittwochskreis.

[4] Die Arbeitskreise entwickeln die Politik der Fraktion auf ihren Arbeitsfeldern im Rahmen des Kommunalwahlprogramms und der kommunalpolitischen Beschlüsse des Kreisverbandes sowie des Mittwochskreises. Sie entscheiden über Anträge, Anfragen und das Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen, bereiten die Entscheidungen des Mittwochskreises vor und berichten ihm regelmäßig. Die Arbeitskreise sind untereinander und mit den Bezirksvertretungsfraktionen von Bündnis90/DIE GRÜNEN zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie arbeiten mit Initiativen, die im Sinne GRÜNER Politik arbeiten zusammen und halten Kontakt zu relevanten Interessenvertretungen.

[5] Jedes Arbeitskreismitglied hat das Recht, Entscheidungen des Arbeitskreises vor den Mittwochskreis zu bringen. In diesen Fällen entscheidet der Mittwochskreis abschließend.

[6] Die fachpolitischen SprecherInnen der Arbeitskreise sind zur Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten ihrer Arbeitskreise berechtigt. Sie sind zur politischen Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit mit ihrem Arbeitskreis, anderen thematisch betroffenen Arbeitskreisen und dem Vorstand verpflichtet. An Pressekonferenzen sollen die zuständigen fachpolitischen SprecherInnen beteiligt werden.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Fraktionen in den Bezirksvertretungen

[1] Die Fraktion unterrichtet die Bezirksvertretungsfraktionen von Bündnis 90 / Die Grünen über alle für sie relevanten Angelegenheiten.

[2] Bestehen in kommunalpolitischen Fragen, die überwiegend den Stadtbezirk betreffen, Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Bezirksvertretungsfraktion und der Ratsfraktion, in der das Entscheidungsrecht aber beim Rat liegt, so sind beide Seiten verpflichtet, eine Verständigung zu suchen. Der Mittwochskreis kann abschließend entscheiden.

§ 9 Einheitliche Politik der Fraktion

[1] Die Fraktion vertritt die von ihr beschlossene Politik einheitlich. Das gilt für das Verhalten im Rat und seinen Ausschüssen ebenso wie für die Öffentlichkeitsarbeit.

[2] Kann sich ein Ratsmitglied oder ein/e Vertreter/in der Fraktion in einem Ausschuss, Aufsichtsrat oder sonstigen Gremium in einer bestimmten Frage mit der Fraktionsmeinung nicht einverstanden erklären, so entscheidet die Interne Fraktionssitzung, ob die Person abweichend abstimmen darf. Kommen durch das abweichende Stimmverhalten andere Mehrheiten zustande, soll das Ratsmitglied oder der/die VertreterIn auf das abweichende Votum verzichten. Die abweichende Meinung kann öffentlich geäußert werden.

§ 10 Abwahl

[1] Von der Versammlung der Ratsmitglieder gewählte Personen können während ihrer Amtszeit jederzeit abgewählt werden.

[2] Die Abwahl ist nur zulässig, wenn zu der Sitzung, auf der über die Abwahl entschieden werden soll, mit einer Frist von sieben Kalendertagen schriftlich eingeladen worden ist.

[3] Abwahlen sind immer geheim durchzuführen. Ein Abwahantrag ist erfolgreich, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist die Zahl der Stimmen für den Abwahantrag kleiner als die Zahl der Stimmen, die der/die KandidatIn bei ihrer/seiner Wahl erhalten hat, so ist über den Antrag bei der nächsten Versammlung erneut zu entscheiden. Erreicht er dann die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist er angenommen.

[4] Sofern der Abwahl gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, können gewählte Personen zum Rücktritt aufgefordert werden. Das Verfahren der Abwahl ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Aufnahme und Ausschluss

[1] Über die Aufnahme von Ratsmitgliedern, die nicht über den Wahlvorschlag des Kreisverbandes in den Rat gewählt worden sind, entscheidet der Mittwochskreis mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Aufnahme darf nicht gegen die Mehrheit der Ratsmitglieder erfolgen.

[2] Mitglieder der Fraktion oder des Mittwochskreises, die durch ihr Verhalten der Fraktion schweren und nachhaltigen Schaden zugefügt haben, können ausgeschlossen werden. Für das Ausschlussverfahren gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze die Vorschriften des § 9 entsprechend.

[3] Ratsmitglieder können nur aus der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn dies der Mittwochskreis und die Versammlung der Ratsmitglieder mit zwei Dritteln der Anzahl ihrer Mitglieder beschließen.

[4] Personen können vom Mittwochskreis ausgeschlossen werden, wenn dies die Versammlung der Ratsmitglieder und der Mittwochskreis mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

[5] Gegen ausgeschlossene Mitglieder kann ein Hausverbot verhängt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

[1] Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Verabschiedung in Kraft.

[2] Dieses Statut kann vom Mittwochskreis mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und zwei Dritteln der Ratsmitglieder geändert werden.

Fassung vom 02.04.2014